

Materialprüfanstalt für Nichtmetallische Werkstoffe

- Betrieb des Landes Niedersachsen -



DAP-PL-2142.00

38678 Clausthal-Zellerfeld, Zehntnerstraße 2a

Telefon (05323) 72-2290, Telefax (05323) 72-3510

e-mail: mpa@tu-clausthal.de



Durch die DAP Deutsches Akkreditierungssystem Prüfwesen GmbH akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Akkreditierung gilt nur für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

P-AB 077-03

Gegenstand:

Ardalon 2K plus

Verwendungszweck:

Abdichten von Bauwerken

Antragsteller:

**Bostik Findley GmbH
An der Bundesstrasse Nr. 16**

33829 Borgholzhausen

Ausstellungsdatum:

12. September 2003

Geltungsdauer:

11. September 2008

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und 1 Anlage

1. Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die zweikomponentige, rissüberbrückende Dichtungsschlämme "**Ardalon 2K plus**" als Bauwerksabdichtung gemäß Bauregelliste A Teil 2, Abschnitt 1, Lfd.-Nr. 1.9 in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Verwendungsbereich

Die flexible Dichtungsschlämme "**Ardalon 2K plus**" darf für folgende Bereiche verwendet werden.

- ◆ Abdichtungen gegen Bodenfeuchtigkeit und nichtstauendes Sickerwasser an Bodenplatten und Wänden (im Sinne DIN 18195-4)
- ◆ Waagerechte Abdichtungen in und unter Wänden (im Sinne DIN 18195-4)
- ◆ Abdichtungen von Gebäudesockeln im Spritzwasserbereich (im Sinne DIN 18195-4)
- ◆ Abdichtungen gegen aufstauendes Sickerwasser (im Sinne 18195-6, Abschnitt 9)
- ◆ Abdichtungen gegen von innen drückendes Wasser auf Wasserbehälter, Wasserspeicherbecken usw. (im Sinne DIN 18915-7)

Die rissüberbrückende (flexible) mineralische Dichtungsschlämme ist in der Lage, sich bewegende vorhandene oder neu entstehende Risse bis zu einer maximalen Rissweitenänderung von 0,2 mm zu überbrücken.

2. Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

2.1.1 Zusammensetzung

Gemisch aus hydraulisch abbindenden Bindemitteln und mineralischen Zuschlägen. Die Erhärtung erfolgt durch Hydratation und Trocknung.

Mischungsverhältnis:	Ardalon 2K plus (Pulverkomponente):	3 GT
	Flüssigkomponente:	1 GT

2.1.2 Eigenschaften

Die aus dem Produkt "**Ardalon 2K plus**" hergestellte Bauwerksabdichtung weist folgende Eigenschaften auf:

Sie ist für die unter 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend

- standfest,
- haftfest,
- rissüberbrückend,
- alterungsbeständig und
- wasserundurchlässig

Das Produkt ist normalentflammbar, Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für mineralische Dichtungsschlämmen für Bauwerksabdichtungen Fassung Januar 2002 mit Prüfbericht Nr. 1484.01-03 vom 12.09.2003 erbracht.

2.1.3 Kennwerte

Die Kennwerte der Ausgangsstoffe sowie des angemischten Stoffes ergeben sich aus dem unter 2.1.2 genannten Prüfbericht.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt wird werksmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten. Das Bauprodukt bzw. die Komponenten sind in geschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern. Hinsichtlich der Mindestlagerungszeit sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

2.3 Entwurf und Bemessung

Das Bauprodukt ist gemäß der Verarbeitungsrichtlinie (Techn. Merkblatt) des Herstellers (siehe 2.4) unter Berücksichtigung der zugelassenen Anwendungsfälle nach 1.2 in verschiedenen Mindestschichtdicken anzuwenden. Die unter 1.2 genannte Voraussetzung im Zusammenhang mit Rissen und Rissbewegungen des Untergrundes muss sichergestellt sein.

2.4 Ausführung

Der Auftrag der Dichtschlämme "**Ardalon 2K plus**" erfolgt in 2 Schichten. Es ist soviel Material zu verarbeiten, dass eine Trockenschichtdicke von 2 mm nicht unterschritten wird. Je nach Verwendungsbereich (siehe 1.2) sind die Mindestschichtdicken gemäß der Verarbeitungsrichtlinie (Techn. Merkblatt) des Herstellers zu beachten. Risse in der Unterlage mit einer Breite > 2 mm, sind vor dem Beschichten bis in eine ausreichende Tiefe zu schließen. Ggf. sind die Risse aufzuweiten bzw. zu verpressen. Oberflächen mit Rissen zwischen 0,5 mm und 2 mm werden in einem gesonderten Arbeitsgang mit mineralischen Dichtungsschlämmen vorbehandelt. Bei statischen Rissen unter 0,5 mm ist keine gesonderte Vorbehandlung notwendig.

Bei der Verarbeitung des Bauprodukts ist die Verarbeitungsrichtlinie des Herstellers, (aktuelle Ausgabe) zu beachten.

3. Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Gemäß der Bauregelliste A Teil 2, Kapitel 1, Lfd.-Nr. 1.9 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Überprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Stelle (ÜHP).

3.2 Erstprüfung (EP)

Die Erstprüfung erfolgt gemäß Anlage 1 (entsprechend Tabelle 1 der Prüfgrundsätze). Dabei dürfen die Prüfwerte von den Kennwerten nach 2.1.3 maximal um die dort angegebenen Toleranzen (Toleranzen entsprechend Tabelle 1 der Prüfgrundsätze) abweichen.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist (erneut) eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Hierbei sind die Bestimmungen zur werkseigenen Produktionskontrolle zur Bauregelliste A, (aktuelle Ausgabe) des Deutschen Institutes für Bautechnik, DIBt zu beachten.

Die werkseigene Produktionskontrolle beinhaltet die in der Anlage 1 angegebenen Prüfungen (entsprechend Tabelle 1 der Prüfgrundsätze). Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Kennwerten abweichen (entsprechend Tabelle 1 der Prüfgrundsätze).

Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktsammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Prüfstelle vorzulegen.

4. Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt, dessen Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen des Landes Niedersachsen gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- ⇒ Produktname
- ⇒ Herstelldatum, Haltbarkeits- oder Verfallsdatum
- ⇒ Verwendungszweck
- ⇒ Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

5. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grundlage des §§ 25 a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2 Kapitel 1 lfd. Nr. 1.9 erteilt.

6. Rechtsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Materialprüfanstalt für Nichtmetallische Werkstoffe, Clausthal-Zellerfeld, einzulegen.

7. Allgemeine Hinweise

7.1

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

7.2

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.


7.3

Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

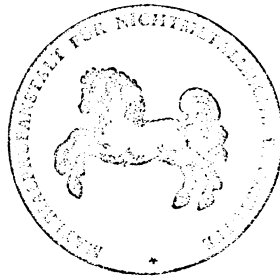
7.4

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen.

Clausthal-Zellerfeld, den 11. September 2003



i.V. Dr.-Ing. H. Dörr
- Leiter der Prüfstelle -



Anlage 1 zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-AB 077-03

Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Prüfbereich	Dichtungsschlämmen		zulässige Toleranz-Bereich	Anforderung
			nicht rissüberbrückend	rissüberbrückend		
Prüfungen an den Ausgangsstoffen						
Kornzusammensetzung	3.2.1	VN, EP, WPK ¹⁾	X	X	± 5 % (absolut)	-
Glührückstand	3.2.2	VN, EP, WPK ¹⁾	-	X ²⁾	± 10 % (relativ)	-
Festkörpergehalt	3.2.3	VN, EP, WPK ¹⁾	-	X	± 3 % (absolut)	-
Prüfungen an der angemischten Dichtungsschlämme						
Konsistenz (Ausbreitmaß)	3.3.1	VN, EP, WPK ¹⁾	X	X	± 2 cm	-
Rohdichte des Frischmörtels	3.3.1	VN, EP, WPK ¹⁾	X	X	± 0,05 g/cm ³	-
Luftgehalt des Frischmörtels	3.3.1	VN, EP, WPK ¹⁾	X	X	± 2 % (absolut)	-
Prüfungen an der erhärteten Dichtungsschlämme						
Biegezugfestigkeit (7 d)	3.4.1	VN, EP, WPK ¹⁾	X	-	± 20 %	-
Druckfestigkeit (7 d)	3.4.1	VN, EP, WPK ¹⁾	X	-	± 15 %	-
Schwinden nach 90 d	3.4.2	VN	X	-	-	≤ 2,5 mm/m
Zugfestigkeit (28 d)	3.4.3	VN	-	X	-	≥ 0,4 N/mm ²
Zugdehnung (28 d)	3.4.3	VN	-	X	-	≥ 8 %
Rissüberbrückung	3.4.4	VN	-	X	-	≥ 0,4 mm
Wasserundurchlässigkeit	3.4.5	VN	X	X	-	wasserundurchlässig
Haftzugfestigkeit (28 d)	3.4.6	VN	X	X	-	≥ 0,5 N/mm ²
Gesamtgehalt an Halogenen	3.4.7	VN	X	X	-	≤ 0,05 M.-%
Standfestigkeit	3.4.8	VN	X	X	-	kein Rutschen/Fließen
Trockenschichtdicke	3.4.9	VN	X	X	-	Wert angeben

¹⁾ Im Rahmen der WPK ist die Prüfung bei laufender Produktion mindestens einmal wöchentlich, ansonsten einmal je Charge durchzuführen

²⁾ nur an einkomponentigen, rissüberbrückenden Dichtungsschlämmen

Tabelle 1: Art und Umfang des Verwendbarkeitsnachweises (VN), der Erstprüfung (EP) und der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK)